



Stellungnahme

des Marburger Bund Bundesverbands

zu dem

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit**

für ein

**Gesetz zur Stärkung der Handlungsfähigkeit und
Aufsicht über die Selbstverwaltung der
Spitzenorganisationen in der GKV**

(GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz – GKV-SVSG)

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
Telefax 030 746846-16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 14. Oktober 2016

Stellungnahme zu Art. 1 - § 77 Abs. 3 SGB V

Der Marburger Bund setzt sich dafür ein, dass die Interessen angestellter Ärztinnen und Ärzte in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ausreichend gewahrt werden.

Daher begrüßt er es außerordentlich, dass seinem gemeinsam mit dem Deutschen Hausärzteverband vorgetragenen Anliegen, § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V zu streichen, im GKV-SVSG Rechnung getragen wurde. Der Gesetzgeber zeigt damit erneut, dass er sich, wie bereits im GKV-VSG geschehen, angesichts der zunehmenden Zahl angestellter Ärzte und zur Förderung kooperativer Strukturen für eine gleichberechtigte Berücksichtigung dieser Gruppe einsetzen möchte.

Durch die Streichung der Vorgaben zur Beschäftigungszeit in § 77 Abs. 3 SGB V wird nicht nur für eine einheitliche Rechtsanwendung in den Kassenärztlichen Vereinigungen zur Frage der Mitgliedschaft und damit des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zu den KV-Vertreterversammlungen gesorgt. Auch die Gleichbehandlung mit den ermächtigten Ärzten und zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten wird sichergestellt. Dies kommt insbesondere auch der steigenden Zahl teilzeitbeschäftigter Ärzte und Ärztinnen zugute, die bisher aufgrund ihres fehlenden oder zweifelhaften Mitgliedsstatus ihre Interessen nicht aktiv in die Arbeit der Selbstverwaltung einbringen konnten.

Der Marburger Bund sieht die Änderung von § 77 SGB V als Schritt in die richtige Richtung. Er appelliert an den Gesetzgeber, auch an anderer Stelle für eine stärkere Repräsentanz der angestellten Ärzte und damit auch für eine bessere demokratische Legitimation der Kassenärztlichen Vereinigungen selbst zu sorgen.

Die Möglichkeiten reichen von der Verankerung eines festen Wahlkörpers für diese Gruppe entsprechend ihres Anteils an der Gesamtzahl der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte über einheitliche Vorgaben zu den Wahlverfahren bis hin zu einer Klarstellung der Rolle der Fachausschüsse für angestellte Ärztinnen und Ärzte.

Es hat sich gezeigt, dass überall dort, wo konkrete gesetzliche Vorgaben fehlen, Beurteilungsspielräume nicht zugunsten der angestellten Ärzte genutzt werden. So scheint beispielsweise nicht eindeutig zu sein, dass die drei beratenden Fachausschüsse nach § 79c SGB V in ihren Rechten und Pflichten gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Daneben erscheint es aus Sicht des Marburger Bundes sinnvoll, über die Rahmenvorgaben der §§ 79 ff SGB V hinaus, ähnlich wie bei Aufsichtsratswahlen, ein konkretes Wahlverfahren zu den KV-Vertreterversammlungswahlen vorzugeben.

Dies würde für mehr Transparenz sorgen und auch denjenigen Mitgliedern der Kassenärztlichen Vereinigungen, die sich traditionell bisher nicht in die Selbstverwaltung eingebracht haben, den Einstieg erleichtern.